



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	567
Bekanntmachungen.....	567
Allgemeinverfügung der Stadt Kassel vom 21. Juli 2021.....	567
Impressum	568

Bekanntmachungen

**Allgemeinverfügung der
Stadt Kassel vom 21. Juli 2021**

Aufgrund von § 49 des Hessisches
Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) vom
15. Januar 2010 (GVBl. I 2010, 18), zuletzt
geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.
September 2018 (GVBl. S. 570) in Verbindung
mit §§ 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 Abs. 1 Satz 1, 5 Abs. 1
des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen
Gesundheitsdienst vom 28. September 2007
(GVBl. Nr. 21 vom 8. Oktober 2007 S. 659),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020
(GVBl. S. 310) ergeht folgende
Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Kassel vom
11. März 2021 (Amtsblatt der Stadt Kassel vom
11. März 2021, S. 206 ff.) wird aufgehoben.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird
angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung wird am 22. Juli
2021, 0 Uhr wirksam.

Begründung:

Am 1. Juli 2021 ist die Verordnung zum
Anspruch auf Testung in Bezug auf einen
direkten Erregernachweis des Coronavirus
SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung –
TestV) vom 24. Juni 2021 (BAnz AT 25.06.2021
V1) in Kraft getreten. Gem. § 18 S. 3
Coronavirus-Testverordnung wird eine bis zum
30. Juni 2021 erfolgte Beauftragung nach § 6
Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-
Testverordnung in der bis zum 30. Juni 2021
geltenden Fassung durch Allgemeinverfügung
mit Ablauf des 20. Juli 2021 unwirksam.

Unter Bezugnahme auf § 18 S. 3 Coronavirus-Testverordnung wird daher die Allgemeinverfügung vom 11. März 2021 aufgehoben.

Die Zuständigkeit des Magistrats der Stadt Kassel zum Erlass dieser Verfügung ergibt sich aus §§ 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 Abs. 1 S. 1, 5 Abs. 1 HGöGD.

Von einer Anhörung konnte gem. § 28 Abs. 2 Nr. 4 HVwVfG nach pflichtgemäßer Ermessensausübung abgesehen werden, da vorliegend eine besondere Eilbedürftigkeit bestand und der Adressatenkreis der Verfügung nur nach abstrakten Kriterien festgelegt ist.

Gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung angeordnet. An der sofortigen Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung besteht ein öffentliches Interesse, da angesichts des Neuerlasses der Coronavirus-Testverordnung vom 24. Juni 2021, welche am 1. Juli 2021 in Kraft getreten ist, eine sofortige Aufhebung der Allgemeinverfügung angesichts der Regelung des § 18 S. 3 Coronavirus-Testverordnung angezeigt ist.

Die Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 S. 4 HVwVfG am Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben und wird dann wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift Widerspruch beim Magistrat der Stadt Kassel, Gesundheitsamt, Wilhelmshöher Allee 19-21, 34117 Kassel erhoben werden.

Kassel, den 21. Juli 2021
Stadt Kassel – Der Magistrat
– Untere Gesundheitsbehörde –
In Vertretung

gez. Ilona Friedrich
Ilona Friedrich
Bürgermeisterin

Impressum

Herausgeber ist der Magistrat der Stadt Kassel, Herstellung, Druck, Redaktion und Abonnementverwaltung: Abteilung Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel, Ansprechpartnerin: Susanne Albert, Telefon: 0561 787 1231, E-Mail: amtsblatt@kassel.de. Im Internet unter <https://www.kassel.de/amtsblatt> stehen – außer den Sonderausgaben – alle Ausgaben des Amtsblattes zum Nachlesen zur Verfügung.

Abonnement: 52 Ausgaben pro Jahr, 52,00 Euro (ohne Sonderausgaben) zuzüglich 80,60 Euro Versandkosten. Einzelbezug: 1,00 Euro pro Ausgabe zuzüglich ggf. 1,55 Euro Versandkosten über Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Adresse oben). Kündigung des Abonnements: schriftlich, sechs Wochen im Voraus zum 1. Januar oder 1. Juli jeden Jahres über die Abteilung Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Neubestellung: jederzeit möglich über die Abteilung Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Anschriftenänderung oder sonstige Änderungen der Bezieherdaten sowie Reklamation: über die Abteilung Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Der Redaktionsschluss für die Veröffentlichungen im Amtsblatt ist jeweils donnerstags um 12 Uhr. Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.